



**Antwort  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

109430 / 327.26

**Interpellation**      **Mario Cortesi und Mitunterzeichnende**

betreffend

## **Schutz der Zivilbevölkerung bei Belegung der Zivilschutz- anlagen durch Asylanten**

Gemäss kantonalem Bevölkerungsschutzgesetz sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf ihrem Gemeindegebiet. Sie setzen zu diesem Zweck einen Führungsstab ein. In der Stadt Chur kommt diese Funktion der Katastrophen-Organisation (KATA-Organisation) zu, der vorwiegend städtische Kadermitarbeitende angehören.

Mit der gegenwärtigen Flüchtlingskrise könnte auch die Stadt Chur potenziell von grösseren Flüchtlingsbewegungen betroffen sein, wie sie Chur letztmals während des Jugoslawien-Kriegs in den 1990er-Jahren erlebte. Aus diesem Grund hat der Stadtpräsident die KATA-Organisation beauftragt, sich Gedanken zu machen, wie ein grösserer Flüchtlingsstrom auf Stadtgebiet logistisch bewältigt werden könnte.

Die in der Interpellation zum Ausdruck gebrachte Sorge, die starke Belegung von Notunterkünften durch Flüchtlinge könnte im Katastrophenfall zu einer Knappheit an Schutzplätzen für die einheimische Bevölkerung führen, ist unbegründet. Zum einen zeigt schon das Verhältnis von den im Auftrag genannten 1'500 Asylsuchenden zur ständigen städtischen Wohnbevölkerung von rund 37'000 Personen, dass ein solcher Ansturm nicht zu einer ernsthaften Bedrohung für die Bevölkerung werden könnte. Der Hauptgrund liegt aber in der unterschiedlichen Zweckbestimmung von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen. Im Einzelnen:





## 1. Schutzanlagen

Der Begriff "Schutzanlage" umfasst diverse Bauten: Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler. Jede Anlage erfüllt eine wichtige Funktion im Bevölkerungsschutz. Sie stehen in der Regel dem Zivilschutz als Materialdepot und anderen Partnern im Bevölkerungsschutz während Ausbildungskursen zur Verfügung. Auch private Nutzungen sind in Friedenszeiten erlaubt: Generell bestimmt der Anlagebesitzende, also der Kanton oder die Gemeinde, in welcher Bereitschaft die Anlage gehalten wird und wie sie in Friedenszeiten genutzt werden kann. Im Einsatzfall werden die Anlagen von Partnern des Bevölkerungsschutznetzwerks verwendet.

## 2. Öffentliche und private Schutzräume

Im Gegensatz zu den Schutzanlagen dienen öffentliche Schutzräume dem Schutz der Bevölkerung. Diese werden beispielsweise als Proberäume für Bands oder als Vereinslokale genutzt. Schutzräume eignen sich zwar gut als kurzfristige Notunterkünfte bei Katastrophen und Notlagen - konzipiert und erstellt werden Schutzräume aber zum Schutz der Bevölkerung im Falle eines bewaffneten Konflikts.

Seit 1964 ist der Einbau von Schutzräumen in Neubauten obligatorisch. Der Grundsatz "Jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Schutzplatz" wurde im 2012 revidierten Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und der angepassten Zivilschutzverordnung bestätigt - jede Person sollte somit wissen, wo sich "ihr" Schutzplatz befindet.

## 3. Beantwortung der Fragen

### 3.1 **Wie beurteilt der Stadtrat die Signalwirkung, welche wegen der vorauseilenden Aussage in der "SO", dass Chur bereit sei, 1'500 weitere Asylanten zu empfangen, möglicherweise ausgeht?**

Die Verteilung der Flüchtlinge auf die Kantone erfolgt durch den Bund nach einem Verteilschlüssel, der für Graubünden 2.7 % beträgt. Aus diesem Grund kann von einer Signalwirkung keine Rede sein. Die Aussage bedeutet vielmehr, dass die Stadt Chur ihre Verantwortung auch bei einem ausserordentlich hohen Flüchtlingsstrom professionell und menschenwürdig wahrnehmen könnte.

Allfällige Asylsuchende werden in Schutzanlagen, Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen oder geschützten Sanitätsstellen untergebracht.



**3.2 Kann die Stadtverwaltung sicherstellen, dass die hier ständig wohnhafte Zivilbevölkerung trotz der vorgesehenen Belegung jederzeit und unverzüglich Schutz finden kann?**

Der Schutz der ständigen Wohnbevölkerung ist in privaten und öffentlichen Schutzplätzen für alle in Chur wohnhaften Person gewährleistet.

**3.3 Wenn ja, wie genau wird die Zivilbevölkerung, für welche die entsprechenden Zivilschutzanlagen vorgesehen sind, zu jedem Zeitpunkt geschützt, wenn die entsprechenden Anlagen mit 1'500 Asylanten belegt sind?**

Vgl. Antwort auf Frage 3.2.

Chur, 9. August 2016

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

Markus Frauenfelder



# SVP Chur



**Stadt Chur**

Eingereicht anlässlich der  
Gemeinderatssitzung vom

7.4.16

Markus Frauenfelder, Stadtschreiber

Datum 07. April 2016

Interpellation, gemäss Art. 57 der „Geschäftsordnung für den Gemeinderat“

Thema **Schutz der Zivilbevölkerung bei Belegung der Zivilschutzanlagen durch Asylanten**

In der „SO“ vom 24. März 2016, hält der Stadtpräsident fest, dass Chur bereit sei, weitere 1'500 Flüchtlinge unterzubringen. Dem Bericht zufolge, würde der Stadtrat die zusätzlichen Asylanten mehrheitlich **in Zivilschutzanlagen - auch über einen längeren Zeitraum** - unterbringen.

Zivilschutzanlagen wurden in Friedenszeiten mit Steuergelder gebaut um der Bevölkerung in Kriegszeiten oder bei Gefahr Schutz zu bieten. Es stellen sich deshalb Fragen.

### Fragen

Der Stadtrat wird beauftragt, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die **Signalwirkung**, welche wegen der vorausseilenden Aussage in der „SO“, dass Chur bereit sei, 1'500 weitere Asylanten zu empfangen, möglicherweise ausgeht?
2. Kann die Stadtverwaltung sicherstellen, dass die hier ständig wohnhafte Zivilbevölkerung trotz der vorgesehenen Belegung **jederzeit** und **unverzüglich Schutz** finden kann?
3. Wenn ja, **wie genau** wird die **Zivilbevölkerung**, für welche die entsprechenden Zivilschutzanlagen vorgesehen sind, zu jedem Zeitpunkt **geschützt**, wenn die entsprechenden Anlagen mit 1'500 Asylanten belegt sind?

Mario Cortesi, Gemeinderat SVP Chur

